

**ZUWEISUNG VON SCHULASSISTENZSTUNDEN (Formular S 2)**  
 im Schuljahr \_\_\_\_\_



LAND

OBERÖSTERREICH

**Gemeinde-/Marktgemeinde-/Stadtamt**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Bezirk** \_\_\_\_\_

**BGD/E-51 a**

Eingangsstempel

**ACHTUNG:** Der Kostenersatz für die nachfolgend zugewiesenen Stunden ist bei der **Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz**, zu beantragen. Dafür ist das Formular S 3 auf der Homepage des Landes Oberösterreich <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> – **Bürgerservice – Formulare Bildung und Forschung Schulen u. Schulerhalter** zu verwenden. Dieses Formular (S 2) ist dem Kostenersatzantrag an das Land in Kopie beizulegen.

Schule	Zugewiesene Betreuungsstd. pro Schulwoche	Betreute Kinder (inkl. Geb.-Datum/pro Schulassistentz)
1.		
2.		
3.		

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Bezirksschulinspektor

## **Erläuterungen zu Formular S2:**

**(ist dem Schreiben des BSI an Schulerhalter beizulegen)**

Die Zuordnung der Betreuungsstunden für Schulassistenten erfolgt auf Grund der Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf für pflegerisch-helfende Tätigkeiten im Sinn des § 48a des geltenden Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992.

Die genaue Einsatzzeit bzw. die tatsächlichen Einsatzstunden dieser Schulassistenten an den einzelnen Tagen einer Schulwoche kann auch variieren und ist daher letztlich innerhalb des festgestellten Bedarfs an Schulassistentenstunden im Einvernehmen mit der Schulleitung festzulegen.

Sollte sich während des Schuljahres der Bedarf bzw. Umfang der Stunden für die Schulassistenten ändern (z.B. durch Zuzug oder Wegziehen eines Kindes mit Beeinträchtigung), erfolgt eine auf die verbleibende Dauer dieses Schuljahres bezogene Anpassung dieser Feststellungen an den sodann gegebenen Bedarf.

Gemäß § 48a Abs. 1 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 hat der Schulerhalter die Schulassistenten für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, die zur schulischen Ausbildung einer pflegerisch-helfenden Unterstützung bedürfen, beizustellen. Er kann sich dabei auch Dritter, insbesondere der Einrichtungen der Behindertenhilfe oder einschlägiger Organisationen, bedienen.

In Entsprechung dessen hat der gesetzliche Schulerhalter bzw. die schulerhaltende Gemeinde die Schulassistenten entweder selbst anzustellen oder eine Einrichtung der Behindertenhilfe oder sonstige einschlägige Organisation damit zu beauftragen.

Im Hinblick auf den Kostenersatz für diese Schulassistenten im Sinn des § 48a Abs. 3 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 sind ein entsprechender Antrag an die **Direktion Bildung und Gesellschaft des Amtes der Oö. Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz**, zu richten (Formular S3) und entsprechende Lohnkostenabrechnungen vorzulegen (Formular S6)

Bezüglich des Einsatzes der Schulassistenten wird auf die Rahmenrichtlinie für Schulassistenten in öffentlichen Pflichtschulen verwiesen.